

PE des Grünzug-Netzwerk e.V. zum Thema Kiesabbau in Bannwäldern des Würmtals

Seit ungefähr hundert Jahren wird im Würmtal Kies abgebaut, hauptsächlich durch zwei Unternehmen. So gut wie alle Wiesen und Äcker sind wiederverfüllte Gruben. Je älter, desto problematischerer Müll findet sich darin. Seit 1990 sind die freien Flächen weitgehend ausgebeutet, der Kiesabbau findet zunehmend in Waldgebieten statt, die dafür natürlich gerodet werden müssen.

Der Regionale Planungsverband spielt dabei bei der Ausweisung von Vorranggebieten eine unrühmliche Rolle: EIGENTLICH schiebt er sich selbst vor, „südlich einer Linie Landshut-München-Dorfen“ keine Vorranggebiete auszuweisen (Begründung zu Kapitel IV des Regionalplans, Textauszug Anhang 1), tat es aber 1990 doch im Falle des VR 804 und seiner Erweiterung im Zuge der Fortschreibung um 2012. Protest (1990 auch eine Klagewelle) kam dabei nicht nur aus den betroffenen Gemeinden, sondern auch vom Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF). Dieses stellte fest, dass die Wälder ja als Bannwald ausgewiesen sind und damit die Nutzung dieser Flächen bereits einen letztabgewogenen, nicht mehr diskutier- und veränderbaren Vorrang zugeschrieben bekommen haben, nämlich Wald zu sein und zu bleiben. „Für das geplante Vorranggebiet 804 ist im LEP somit bereits ein abschließend abgewogenes, verbindliches Ziel i.S. des § 3 Abs. 1 Nr.2 ROG formuliert, das gem. § 4 ROG zu beachten ist und das einer Überwindung in nachfolgenden Abwägungsentscheidungen nicht mehr zugänglich ist.“ schreibt das AELF in seiner Stellungnahme an den RPV am 2.1.2012 (Volltext Anhang 2). Und weiter: „Aufgrund der Beachtungspflicht gem. § 4 ROG halten wir die Ausweisung des Vorranggebietes 804 im Bannwald für nicht durchführbar.“

Damit, möchte man meinen, sollte alles gesagt und erledigt sein.

Trotzdem kam es zu der Erweiterung des Vorranggebietes und einer Ausschreibung einer Teilfläche von 9,5 ha durch die Stiftung (Heiliggeistspital-Stiftung) und in einer skandalösen Art und Weise zur Vergabe an einen Ausschreibungsgewinner. Die Hoffnung ist wohl, einen Gang durch die Gerichte wieder – wie 1991 – zu gewinnen. Regierung, Bürgermeister und Sozialreferat verkennen aber, dass man in 2021 nicht mehr mit den Argumenten von 1991 ein derart klimaschädliches Vorgehen wird durchpeitschen können. Ein Waldgebiet vor den Toren einer Stadt, die den Klimanotstand ausgerufen hat und auf die Frischluftzufuhr dieses Waldes existenziell angewiesen ist, rodet man nicht. Der Wald ist nicht von ungefähr nicht nur als Bannwald ausgewiesen, sondern auch als Regionaler Grünzug, Landschaftsschutzgebiet, Erholungswald Stufe 1 und Klimaschutzwald mit regionaler Bedeutung. Ein Teil der Fläche ist sogar Ausgleichsfläche (Ökoflächenkataster). Die 9,5 ha im Forst Kasten liegen mehr als 1 km von der nächsten öffentlichen Straße entfernt, alleine die Erschließung zerschneidet zahlreiche Forstwege von Naherholungssuchenden.

Das GNW unterstützt den friedfertigen Protest gegen die Auskiesungspläne, auch die im Lochhamer Schlag – noch näher an der Stadtgrenze gelegen und im Planegger Holz. Muss man sich wundern, dass jugendliche Mitbürger zu Protestformen greifen, die etwas aufsehenerregender sind, damit eine gewisse Presseaufmerksamkeit hochgehalten wird? Die Reaktion des Landrats und der Polizeikräfte auf die Baumbesetzungen missbilligen wir scharf. Das war völlig unangemessen. Wenn nicht eine Hundertschaft von Polizeikräften ständig durch den Wald getrampelt wäre, wären diese Baumbesetzungen ein absolut friedliches Mahnzeichen gegen gewinnsüchtige und klimaschädliche Waldrodung gewesen. Die öffentliche Ordnung und Sicherheit war auch nicht ansatzweise in Gefahr. Die Baumhäuser waren mit Seilen an den Bäumen befestigt, der Vegetation wurde kaum ein Halm gekrümmt. Aber genau mit dieser Begründung: „Störung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit“ und „aus Gründen des Naturschutzes“ (Anhang 3) wurde die Räumung der Baumhäuser veranlasst. Wie lächerlich – und ärgerlich – wenn die Besetzung einen ganzen Wald vor Rodung beschützen will, eine mögliche „Beschädigung von Pflanzen“ als Argument heranzuziehen. Zum Abseilen der passiv Widerstand leistenden Baumbesetzer erklimmen dann Vollzugsbeamte die Bäume mit Steigeisen. Da verspürt man dann auch als Nichtaktivist ein Ohnmachtsgefühl gegenüber einer weit überzogenen Willkür von Ordnungsbehörden. Hier wurde der härtest mögliche (ob überhaupt rechtskonform werden möglicherweise erst noch die Gerichte klären müssen) Maßstab angelegt, bei der Auflagendurchsetzung der Kiesabbauer wird gerne mal ein Auge zugedrückt (Verlängerungen, sogar Aufhebung von Verfüllfristen, Nassauskiesung trotz Trockenabbau). Wohlgermerkt: viele der Einsatzkräfte vor Ort waren freundlich, professionell, zugewandt, manche sogar explizit zustimmend. Dies trifft hauptsächlich auf die unabhängig von den Baumhäusern schon zuvor gebildete Mahnwache im Bereich der geplanten Auskiesungsfläche im Wald zu. Das massive Auftreten der Einsatzkräfte haben nicht die einzelnen Beamten zu vertreten. Welche Rolle die Stiftung dabei gespielt hat, wissen wir nicht. Eigentlich ist sie ja der Grundbesitzer und muss gefragt werden. Da

keine Gefahr in Verzug war, gibt es keine Begründung für polizeiliche Maßnahmen ohne Einvernehmen des Grundbesitzers. **Wir fordern den Sozialausschuss des Münchner Stadtrats in seiner Funktion als Stiftungsvorstand dazu auf, solche Polizeieinsätze durch Tolerierung einer bestimmten Anzahl von Baumhäusern, Mahnwachen mit Aufbau von Zelten, Infotafeln, Kunstaktionen und sonstigen Veranstaltungen zu erübrigen.**

Große Sorge bereitet dem GNW die Argumentationsweise des Sozialreferats, gestützt von der Regierung von Oberbayern, die in der Androhung einer Haftung mit dem Privatvermögen an die Stadträt*innen gipfelt, wenn sie nicht für die Vergabe eines Pachtvertrags votieren. Dieser Drohung fehlt jede Substanz:

1. Liegt eine fundierte gutachterliche Stellungnahme einer auf Vergaberecht spezialisierten Rechtsanwaltskanzlei vor, die zu dem ganz eindeutigen Ergebnis kommt, dass die Ausschreibung ohne Vergabe abgeschlossen werden kann, weil dafür seit Ausschreibungsbeginn schwerwiegende Gründe neu eingetreten sind (Stadtklimaanalyse, Klimanotstand). Keine Schadensersatzansprüche des Ausschreibungsgewinners. Sinngemäße Antwort der RegvObb: das sehen wir anders. Einleitung einer gerichtlichen Überprüfung bzw. Klärung: Fehlanzeige.
2. Müssten ja auch die Ausgaben der Stiftung wieder eingespielt werden. Dabei spricht sich der Landrat derzeit eindeutig gegen eine Genehmigungsfähigkeit aus. Wir glauben zwar nicht daran, dass diese Einstellung Bestand haben wird, aber das Sozialreferat und die RegvObb sollten davon ja doch eigentlich schon davon ausgehen müssen. Offenbar geht man aber von deren Seite doch eher davon aus, dass es sich dabei nur um ein Ablenkungsmanöver handelt.
3. Sozialreferat und RegvObb ignorieren beständig das schwebende Berufungsverfahren der Fa. gegen die Stiftung. Sollten diese aber obsiegen, gibt es zwei Unternehmen mit dem Recht auf Abschluss eines Pachtvertrages. Eines von beiden kann entgangenen Gewinn einklagen. Da geht es dann um ganz andere Summen. Auch mit dem Privatvermögen der Stadträt*innen zu bezahlen? Das würde zumindest die Gleichgültigkeit der Stiftungsbehörden an dem Punkt erklären.
4. Wenn sich der Sozialausschuss getraut hätte, der Vergabe nicht zuzustimmen und das Ausschreibungsverfahren aufgehoben hätte, dann hätte sich gar nicht klären lassen, ob es je zu einer Auskiesung gekommen wäre. Laut Landrat ja nicht. Dann wären die Stadträt*innen auch für keinerlei Schaden haftbar zu machen. Nur der Ausschreibungsgewinner hätte vielleicht versucht, seine Unkosten im Zuge der Ausschreibung geltend zu machen. Auch das mit extrem unwahrscheinlicher Erfolgsaussicht (siehe 1.). In jedem Falle wären die Ausgaben der Stiftung für die Ausschreibung verloren, aber ja nicht wegen des nicht zustande gekommenen Pachtvertrags, sondern wegen der Nichtgenehmigung (deren Risiko der Ausschreibungsgewinner trägt). Welches Gericht würde in einer solchen Konstellation Stadträt*innen eine Haftpflicht aufbürden, wo der Haftungseintritt bestenfalls hypothetisch zu konstruieren ist, aber nach aktuellem Sachstand sogar auszuschließen wäre?

Nun ist die Vergabe erfolgt, ein Pachtvertrag geschlossen, der offenbar nicht einmal den Stadträt*innen vorliegt, geschweige denn vorab zur Kommentierung und ggf. Aufnahme wichtiger Forderungen vorgelegt wurde. Das meinte ich eingangs mit „skandalöse Umstände“.

Noch viel mehr Sorge hat das GNW wegen der Nichtbeachtung der Erfordernisse des Klimaschutzes. Im vorliegenden Fall – und das betrifft alle Waldflächen im Würmtal – haben wir es mit der Frischluftschneise Münchens zu tun. Zuletzt eingezeichnet im STEP 2040 (Anlage 4). In der Stadtklimaanalyse ist wiederholt die Rede von neu zu schaffenden Waldflächen, um die Auswirkungen des globalen Klimawandels auf das Stadtklima – Stichwort Hitzeinseln – einzudämmen. Bayernweit wird zur Zeit mehr Wald gerodet als neu aufgeforstet. Es gibt also nicht einmal einen überregionalen Ausgleich für den Waldverlust, der durch Kiesabbau entstünde. Bisher, und auch aktuell, soweit die RegvObb überhaupt auf diese Frage eingeht (Anlage 5), wird argumentiert: „Der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 24. März 2021 verpflichtet den Bundesgesetzgeber zum Handeln, ändert jedoch nicht den stiftungsaufsicht-, d.h. rechtsaufsichtlichen Prüfungsmaßstab der Regierung von Oberbayern.“ Mit anderen Worten: auf der praktischen Handlungsebene interessiert das nicht. Es folgt der Satz: „Er stellt auch keine Rechtsgrundlage für die Aufhebung eines Ausschreibungsverfahrens dar.“ Dieser Aussage widerspricht eine gutachterliche rechtliche Stellungnahme (siehe oben Punkt 1.). Ferner wird wiederholt argumentiert, dass nach Kiesabbau ja wieder aufgeforstet wird und neuer Wald entsteht. Anpassung an den Klimawandel ist mit einer solchen Argumentation aber nicht möglich. Eine Kohlendioxidsekte verschwindet und baut sich erst Jahrzehnte später wieder langsam auf. Eine Klimafolgenlösung wird in die Zukunft verschoben. Nach dem Urteil des BVerfGE ist eine solche

Argumentation nicht mehr zulässig. Das GNW wird dies einfordern. Es wäre um ein Vielfaches einfacher gewesen, keinen Pachtvertrag zu unterzeichnen. Jetzt beginnt wahrscheinlich ein unnötiger, lang dauernder und kostspieliger Rechtsstreit.

Grünzugnetzwerk Würmtal e.V.

Umseitig: Anlagen 1-4

- Zu 5.5 **Als Vorrang- und Vorbehaltsgebiete werden ausgewiesen:**
Zu 5.6
Zu Z 5.5.1 Die Bestimmung der einzelnen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete erfolgt auf der
Zu Z 5.5.2 Grundlage des einschlägigen Fachbeitrages des Geologischen Dienstes im
Zu Z 5.5.3 Landesamt für Umwelt und einer Stellungnahme des Bayer. Industrieverbandes
Zu G 5.6.1 Steine und Erden e.V., sowie nach den Ergebnissen einer durchge-

32

- Zu G 5.6.2 führten Vorabstimmung und der erfolgten Anhörung der Mitglieder des regionalen Planungsverbandes sowie betroffener Fachstellen. Die Ordnung und Sicherung der Rohstoffgewinnung ist hierbei mit den Belangen anderer betroffener Fachbereiche, vor allem der Wasserwirtschaft, der Land- und Forstwirtschaft und des Naturschutzes und mit raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen anderer Planungsträger abgewogen und abgestimmt worden.

Die ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Kies und Sand liegen überwiegend im Lechtal und im nördlichen Teil der Münchner Ebene. Diese räumliche Schwerpunktbildung ist – neben der erdgeschichtlich vorgegebenen Lage der Vorkommen – wesentlich dadurch bedingt, dass auf den abbauwürdigen Lagerstätten etwa südlich der Linie Landsberg am Lech – München – Dorfen andere, meist forstliche, wasserwirtschaftliche oder landschaftliche Belange bereits großflächig geschützt oder vorrangig sind. Eine aus lagerstättenkundlicher Sicht hier mögliche und wegen der Vorteile des tiefreichenden Trockenabbaues auch erwünschte stärkere Beteiligung dieses Raumes an der gesamten regionalen Kies- und Sandgewinnung setzt jedoch voraus, dass Abbau- und Rekultivierungsmethoden erprobt und anerkannt werden, die es ermöglichen, den Rohstoffabbau mit den hier berührten Schutzzwecken zu vereinbaren.

Die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Lehm und Ton liegen, geologisch bedingt, ausschließlich im nördlichen Teil der Region; soweit möglich, werden sie größtenteils in Zuordnung zu Verarbeitungsbetrieben und im Anschluss an bestehende Gruben ausgewiesen.

Bei der Abgrenzung der Vorranggebiete sind die regionalplanerisch bedeutsamen Infrastrukturtrassen gemäß ihrem Planungsfortschritt im Maßstab des Regionalplans berücksichtigt. Eventuell notwendiger Flächenbedarf, der sich bei der Feinabstimmung der Trassenführungen in den nachfolgenden verwaltungsrechtlichen Genehmigungsverfahren ergibt und sich im Rahmen des Raumordnungsmaßstabs bewegt, ist von der Ausweisung als Vorranggebiet ausgenommen.

Als Vorranggebiete für Bentonit werden alle größeren Flächen mit bereits nachgewiesenen Vorkommen bestimmt, sofern nicht andere, insbesondere wasser- und forstwirtschaftliche Belange bereits als vorrangig festgelegt sind.



**Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Fürstenfeldbruck
mit Landwirtschaftsschule**



Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstenfeldbruck
Dachauer Straße 50, 82256 Fürstenfeldbruck

Dienstgebäude
Dachauer Straße 50
82256 Fürstenfeldbruck

Regionaler Planungsverband München
Uhlandstraße 5
80336 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom Unser Zeichen
7716.1-130-14

Fürstenfeldbruck
02.01.2012

**Regionalplan München
Fortschreibung Kapitel B IV Wirtschaft und Dienstleistungen
2.8 Sicherung und Gewinnung von Bodenschätzen;
Ausweisung des Vorranggebietes 804 im Bannwald**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ergänzend zu unseren Stellungnahmen vom 17.09.2010 - RL 130.14 und vom 15.04.2011 - 7716.1-130-14 weisen wir bezügl. des VR 804 (Planegg/Neuried) auf folgendes hin:

Auch nach dem im Abwägungsverfahren erklärten Verzicht auf die südliche Teilfläche befindet sich die neu hinzukommende Vorranggebietsfläche nahezu vollständig im Bannwald.
Im LEP 2006, Kapitel B IV 4.1 ist für den Bannwald u.a. als Ziel festgelegt:

4 Forstwirtschaft

4.1 (2) Große zusammenhängende Waldgebiete wie z. B. (...), die Wälder südlich von München(...) sollen als Großnaturräume vor Zerschneidungen und Flächenverlusten bewahrt werden.
Gleiches gilt für die zu Bannwald erklärten oder hierfür geeigneten Wälder (...).

Für das geplante Vorranggebiet 804 ist im LEP somit bereits ein abschließend abgewogenes, verbindliches Ziel i.S. des § 3 Abs. 1 Nr.2 ROG formuliert, das gem. § 4 ROG zu beachten ist und das einer Überwindung in nachfolgenden Abwägungsentscheidungen nicht mehr zugänglich ist.

Die geplante Ausweisung des Vorranggebietes 804 Kiesabbau in der Regionalplanung widerspricht dem Ziel B IV 4.1 des Landesentwicklungsprogrammes.

Seite 1 von 2

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten Fürstenfeldbruck
Bismarckstr. 2
82256 Fürstenfeldbruck

Telefon 08141 3223-0
Telefax 08141 3223-555
E-Mail poststelle@aelf-ff.bayern.de
Internet www.aelf-ff.bayern.de

Besuchszeiten
Mo. - Do. 8:00 - 16:00 Uhr
Fr. 8:00 - 12:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Ein Widerspruch zur landesplanerischen Zielvorgabe besteht auch dann, wenn, so wie dies vorgesehen ist, der Kiesabbau abschnittsweise erfolgt und jeweils anschließend die forstliche Nutzung durch Aufforstung mit standortgemäßen Mischbeständen wieder hergestellt werden sollen.

Während der Dauer des Kiesabbaus unterliegt die betroffene Fläche für einen längeren Zeitraum einer Nutzungsänderung (Rodung). Die Rodung der Flächen bewirkt zumindest während des Abbauperiodes eine Zerschneidung des Bannwaldes. Sie steht damit der Zielvorgabe des LEP entgegen.

Aufgrund der Beachtungspflicht gem. § 4 ROG halten wir die Ausweisung des Vorranggebietes 804 im Bannwald für nicht durchführbar.

Mit freundlichen Grüßen

Anhang 3: Auszug aus dem Bescheid an die ersten Baumhausbauer:

Grundsätzlich gehört die Wahl des Versammlungsortes zum Selbstbestimmungsrecht des Veranstalters bzw. der Teilnehmer. Die Versammlungsbehörde kann jedoch nach 15 Abs. 1 BayVersG als Beschränkung den Versammlungsort verlegen um Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu vermeiden.

Im vorliegenden Fall wurde der Versammlungsort um ca. 100 m nach Süden verlegt. Der bisherige Versammlungsort befindet sich in ca. 100 m Entfernung vom Waldweg relativ in der Mitte eines Waldstückes. Der bisherige Versammlungsort ist dicht bewachsen mit Unterholz, Büschen usw. Der zugewiesene Versammlungsort befindet sich in der Nähe eines Waldweges.

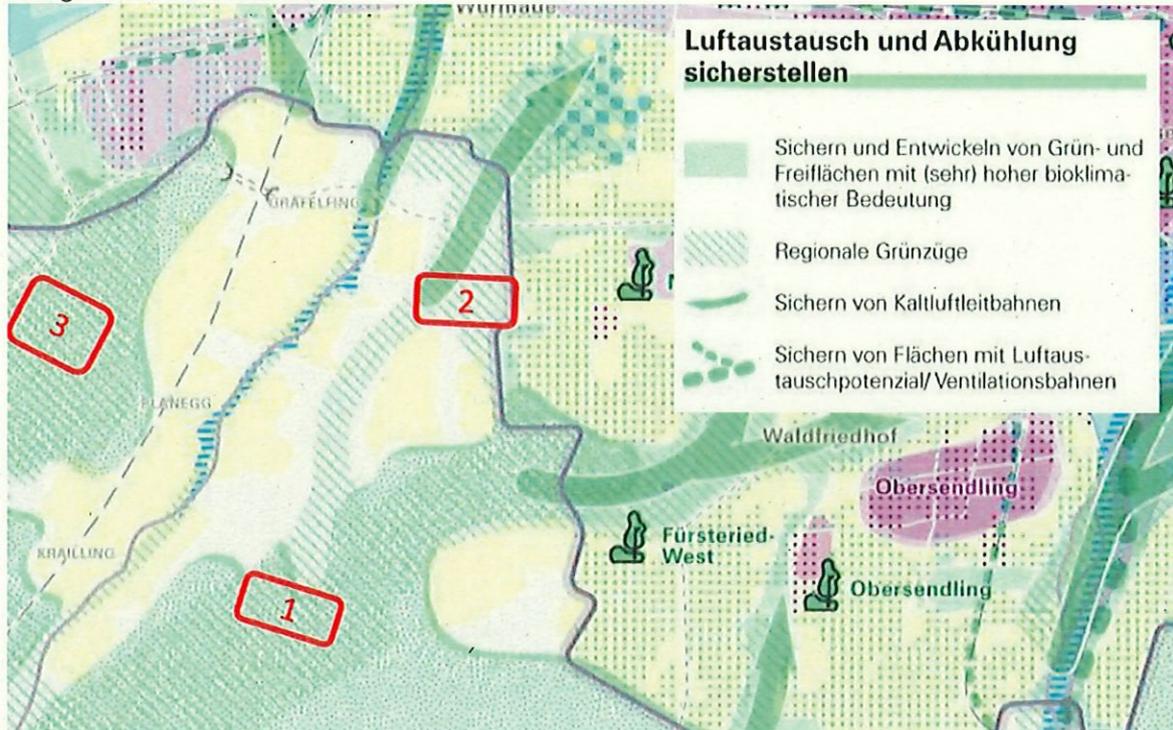
Bei Versammlungen unter freiem Himmel haben Polizeibeamte ein Recht auf Zugang und einen angemessenen Platz soweit dies für die polizeiliche Aufgabenerfüllung erforderlich ist (Art. 4 Abs. 3 Nr. 1 BayVersG). An der bisherigen Örtlichkeit ist der Zugang bzw. der Platz nicht in angemessener Weise gegeben, da die Polizei erst zu Fuß ca. 100 m durch dicht bewachsenen Wald vordringen muss.

Weiter ist an der bisherigen Örtlichkeit keinerlei Öffentlichkeitswirkung gegeben, da die Örtlichkeit vom Waldweg aus nicht oder nur sehr eingeschränkt einsehbar ist. Der zugewiesene Versammlungsort ist hingegen sehr gut vom Waldweg einsehbar.

Der zugewiesene Versammlungsort liegt auch innerhalb des möglicherweise von einer Rodung betroffenen Waldgebietes, so dass der symbolische Bezug zum Versammlungsthema erhalten bleibt.

Schließlich ist die Verlegung des Versammlungsortes auch aus Gründen des Naturschutzes erforderlich um Beschädigungen von Pflanzen und die Störung von Wildtieren zu vermeiden. Es sind keine Gründe ersichtlich weshalb der bisherige Versammlungsort besser zur Erreichung des Versammlungszweckes geeignet wäre. Im Gegenteil erscheint der zugewiesene Versammlungsort sogar besser geeignet, da eine Öffentlichkeitswirkung gegeben ist.

Anlage 4: aus dem STEP 2040



- 1: Forst Kasten
- 2: Lochhamer Schlag
- 3: Planegger Holz

Anlage 5: Antwort der Regierung auf Anfragen mehrerer MdL:

Bayerisches Staatsministerium des
Innern, für Sport und Integration



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
80524 München

Präsidentin
des Bayer. Landtags
Frau Ilse Aigner, MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
PI/G-4255-3/1878 I
27.05.2021

Unser Zeichen
B3-1514-6-9

München
15.06.2021

**Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Christian Hierneis, Ludwig Hartmann,
Claudia Köhler und Dr. Markus Büchler vom 17.05.2021 betreffend Forst
Kasten**

In der Folge: Textkopie:

**Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Christian Hierneis, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler und Dr.
Markus Büchler vom 17.05.2021 betreffend Forst Kasten**

Anlagen

Stellungnahmen des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) Fürstenfeldbruck zum
Vorranggebiet 804 vom 17.09.2010, 15.04.2011 und 02.01.2012

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Umwelt und
Verbraucherschutz und dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wie folgt:

zu 1.1.:

*Hat die Regierung von Oberbayern in ihren Stellungnahmen die Ausrufung des Klimanotstands in
München berücksichtigt?*

zu 1.2.:

*Hat die Regierung von Oberbayern in ihren Stellungnahmen die seit 2014/2017 geänderten
politischen Rahmenbedingungen und Forderungen (auch der bayerischen Staatsregierung) beim
Klimaschutz berücksichtigt?*

zu 1.3.:

*Hat die Regierung von Oberbayern in ihren Stellungnahmen die Vorgaben des Bayerisches
Klimaschutzgesetzes (BayKlimaG), auch betreffend die Empfehlungen für die Kommunen, vom
23.11.2020 berücksichtigt?*

zu 2.1.:

Hat die Regierung von Oberbayern in ihren Stellungnahmen die Vorgaben des Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG) vom 12.12.2019 sowie den Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundes-Klimaschutzgesetzes (Stand 11.05.2021, der Entwurf wurde vor dem 20.05.2021 veröffentlicht und kann somit noch Einfluss auf die Beschlussvorlage des Sozialausschusses haben) berücksichtigt?

zu 2.2.:

Hat die Regierung von Oberbayern in ihren Stellungnahmen den Beschluss des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 24. März 2021 (1 BvR 2656/18, 1 BvR 78/20, 1 BvR 96/20, 1 BvR 288/20) berücksichtigt (der Beschluss wurde vor dem 20.05.2021 gefasst und kann somit noch Einfluss auf die Beschlussvorlage des Sozialausschusses haben)?

zu 2.3.:

Hat die Regierung von Oberbayern in ihren Stellungnahmen die Klimaschutzoffensive der Staatsregierung, insbesondere Punkt "1. Wald", berücksichtigt?

Die Fragen 1.1 – 2.3 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Regierung von Oberbayern hat in ihrer Funktion als Aufsichtsbehörde der kommunalen Heiliggeistspital-Stiftung darauf zu achten, dass diese bzw. ihre Organe die Angelegenheiten der Stiftung in Übereinstimmung mit dem Gesetz und der Stiftungssatzung besorgen, Art. 20 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. Art. 12 Abs. 1 Satz 2 Bayerisches Stiftungsgesetz (BayStG); Stiftungsaufsicht ist mithin Rechtsaufsicht, ausgerichtet auf die Einhaltung verbindlicher rechtlicher Vorgaben. Dazu gehört insbesondere, dass die Stiftungsorgane das Stiftungsvermögen sicher und wirtschaftlich zu verwalten haben (Art. 20 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 BayStG). Teil des Auftrages der Regierung von Oberbayern im Rahmen der Rechtsaufsicht ist gemäß Art. 20 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. Art. 11 BayStG, die Stiftungen zu beraten. Die Stiftungsverwaltung der Landeshauptstadt München hatte sich mehrmals an die Regierung mit der Bitte um stiftungsaufsichtliche Beratung gewandt, insbesondere zu der Frage, welche Folgen es nach sich ziehen würde, wenn die Stiftungsorgane im Widerspruch zu ihren bisherigen Beschlüssen von einem möglichen Kiesabbau Abstand nehmen und insbesondere das bereits begonnene Ausschreibungsverfahren aufheben würden. Die Regierung hat in ihren Stellungnahmen die Einschätzung der Stiftungsverwaltung bestätigt, dass der Stiftung durch ein derartiges Vorgehen ein wirtschaftlicher Schaden drohen würde. Auch seien Regressansprüche gegen die hierfür verantwortlichen Organmitglieder möglich. Die Heiliggeistspital-Stiftung als Stiftung des öffentlichen Rechts wird von den Organen der Landeshauptstadt München (Oberbürgermeister und Stadtrat bzw. Sozialausschuss) verwaltet. Der Sozialausschuss und der Stadtrat werden in dieser Eigenschaft als Organ der Heiliggeistspital-Stiftung tätig (Art. 20 Abs. 2 BayStG i. V. m. § 7 der Satzung der Heiliggeistspital-Stiftung). Die Mitglieder der Gremien agieren bei der Befassung mit Angelegenheiten der Stiftung deshalb nicht als kommunale Mandatsträger, sondern als Mitglied des Stiftungsorgans und unterliegen insoweit den gesetzlichen Vorgaben des Stiftungsrechts zur sicheren und wirtschaftlichen Vermögensverwaltung. Die staatliche Stiftungsaufsicht besteht als Amtspflicht auch gegenüber der Stiftung selbst. Da die Stiftung eine juristische Person ohne Mitglieder ist und daher regelmäßig niemand vorhanden ist, der die Stiftungsorgane zu überwachen vermag, tritt die staatliche Stiftungsaufsicht ein, die auch bezweckt, die Stiftung vor ihren eigenen Organen zu schützen (Münchener Kommentar zum BGB, 8. Auflage 2020, zu § 839 BGB). Als Stiftungsorgan hat der Stadtrat im Jahr 2014 beschlossen, eine Verpachtung von Stiftungsgrundstücken zum Zwecke des Kiesabbaus im Forst Kasten in die Wege zu leiten. In den Folgejahren wurde dieser Beschluss nicht nur bestätigt, sondern der Vollzug eingeleitet und die entsprechenden Maßnahmen veranlasst.

Im Jahr 2017 hat die Landeshauptstadt München als Verwalterin der Stiftung einen Pachtvertrag zu diesem Zweck ausgeschrieben. In den letzten Jahren sind dabei nicht nur der Stiftung, sondern auch den Bietern im Ausschreibungsverfahren Aufwendungen entstanden. Ist ein Ausschreibungsverfahren eingeleitet, kann dieses rechtmäßig nur unter sehr engen Voraussetzungen aufgehoben werden. Insoweit genießen die Bieter Vertrauensschutz. Keinen Grund für die Aufhebung einer Ausschreibung stellt es dar, wenn sich die Motivlage des Ausschreibenden oder politische Bewertungen ändern.

Zu den einzelnen Fragen ist Folgendes zu bemerken:

1.1 Die Ausrufung des Klimanotstandes (Nr. 10 des Stadtratsbeschlusses vom 18.12.2019) ist ein politischer Grundsatzbeschluss, der Vorgaben für Beschlüsse der Stadtverwaltung und Beschlussfassungen des Stadtrats, insbesondere auch zur Gestaltung der Beschlussvorlagen (Darstellung der Klimarelevanz), macht. Der Beschluss entfaltet jedoch keine normativen Rechtswirkungen, soweit der Sozialausschuss (als Teil des Stadtrats der Landeshauptstadt München) als Stiftungsorgan das Stiftungsvermögen verwaltet, so dass er auch für die Regierung von Oberbayern kein Maßstab der stiftungsaufsicht-, d.h. rechtsaufsichtlichen Prüfung ist. Die Mitglieder der Gremien der Landeshauptstadt München sind in ihrer Funktion als Mitglieder des Stiftungsorgans nur zur Wahrnehmung der Interessen der Stiftung berechtigt und verpflichtet und haben in dieser Funktion kein kommunalpolitisches Mandat inne. Die Ausrufung des Klimanotstands ist im Übrigen kein rechtlich tragfähiger Grund für die Aufhebung eines Ausschreibungsverfahrens.

1.2 Dasselbe gilt für geänderte politische Rahmenbedingungen.

1.3. Entsprechendes gilt in Bezug auf Art. 3 Abs. 3 Bayerisches Klimaschutzgesetz, der eine Empfehlung an kommunale Gebietskörperschaften ausspricht, eine Vorbildfunktion beim Klimaschutz wahrzunehmen. Kommunale Stiftungen im Sinne des Art. 20 BayStG sind damit nicht Adressaten der Empfehlung. Ein rechtlich tragfähiger Grund für die Aufhebung eines Ausschreibungsverfahrens ist dem Bayerischen Klimaschutzgesetz nicht zu entnehmen.

2.1. Die Ausführungen zu Antwort 1.3 gelten entsprechend. Das aktuelle Bundesklimaschutz-Gesetz bestimmt zwar in § 13, dass Träger öffentlicher Aufgaben bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck dieses Gesetzes und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele zu berücksichtigen haben. Selbst wenn die Heiliggeist-Spitalstiftung als kommunale Stiftung des öffentlichen Rechts ein Träger öffentlicher Aufgaben in diesem Sinne wäre, käme das Berücksichtigungsgebot nach der amtlichen Begründung des Gesetzes bei den Planungen und Entscheidungen der öffentlichen Hand nur dann zum Tragen, soweit im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben Entscheidungsspielräume bestehen (vgl. BT-Drucksache 19/14337 vom 22.10.2019, S. 36).

2.2. Der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 24. März 2021 verpflichtet den Bundesgesetzgeber zum Handeln, ändert jedoch nicht den stiftungsaufsicht-, d.h. rechtsaufsichtlichen Prüfungsmaßstab der Regierung von Oberbayern. Er stellt auch keine Rechtsgrundlage für die Aufhebung eines Ausschreibungsverfahrens dar.

2.3. Auch die Klimaschutzoffensive der Staatsregierung stellt keine Rechtsgrundlage für die Aufhebung eines Ausschreibungsverfahrens dar.

zu 3.1.: Falls nein in Fragen 1.1. bis 2.3.: Warum nicht (bitte einzeln für jede Frage aufführen)? zu 3.2.:

Falls Nein in Fragen 1.1. bis 2.3.: Wie sieht die Staatsregierung diese Nichtberücksichtigung (bitte für jede Frage einzeln aufführen)?

zu 3.3.:

Welchen der in den Fragen 1.1. bis 2.3. angesprochenen Punkte hätte die Regierung von Oberbayern aus Sicht der Staatsregierung in ihren Stellungnahmen berücksichtigen sollen?

Die Fragen 3.1, 3.2 und 3.3 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Staatsregierung teilt die Rechtsauffassung der Regierung in ihrer Funktion als Aufsichtsbehörde für die kommunale Stiftung, wonach die in den Fragen 1.1 bis 2.3 angesprochenen Punkte nicht geeignet sind, die Aufhebung eines Ausschreibungsverfahrens zu rechtfertigen. Die Regierung von Oberbayern hat im Rahmen ihrer aufsichtlichen Beratung im Übrigen auch zu Recht auf die Notwendigkeit hingewiesen, die stiftungsrechtlichen Anforderungen, insbesondere das Gebot gemäß Art. 20 Abs. 3 S. 1 i.V.m. Art. 6 Abs. 1 S. 1 BayStG das Stiftungsvermögen sicher und wirtschaftlich zu verwalten, einzuhalten. Die Rechtsaufsichtsbehörde, die bei kommunalen Stiftungen an die Stelle der Stiftungsaufsicht tritt, hat unter anderem auch darauf zu achten, dass die Angelegenheiten der Stiftung in Übereinstimmung mit dem Gesetz und der Stiftungssatzung besorgt werden (Art. 20 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. Art. 12 Abs. 1 Satz 2 BayStG). Aufgabe der Stiftungsverwaltung ist vor allem die Verwirklichung des Stiftungszwecks (hier der Betrieb und Unterhalt des Altenheims Heiliggeist in München - Neuhausen) sowie die ordnungsgemäße Verwaltung des Stiftungsvermögens gemäß Art. 20 Abs. 3 S. 1 i.V.m. Art. 6 Abs. 1 S. 1 BayStG. Die gesetzlichen Verpflichtungen der

Stiftungsverwaltung ergeben sich daher in erster Linie aus dem Stiftungsgesetz, der Stiftungssatzung und den Kommunalgesetzen.

zu 4.1.:

Kann die Firma Kies-Sand-Hartsteinsplitt im Falle des Obsiegens in der Berufung oder in einer eventuellen späteren Revision Schadensersatz verlangen, wenn der Zuschlag bereits an die Bodenrecycling GmbH erteilt wurde?

zu 4.2.:

Falls ja, woraus?

zu 4.3.:

Falls ja, von wem? zu 5.1.:

Falls ja, wer konkret ist schadensersatzpflichtig?

zu 5.2.:

Ist für das Entstehen des Schadensersatzanspruches die Entscheidung des Sozialausschusses der Landeshauptstadt München am 20.05.2021, also die Zuschlagserteilung an die Bodenrecycling GmbH, ursächlich?

zu 5.3.:

Kann die Zustimmung der Mitglieder des Sozialausschusses der Landeshauptstadt München zur Zuschlagserteilung, also die Zustimmung zur Beschlussvorlage (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 02457), an die GmbH Schadensersatzansprüche durch die Firma Kies-Sand-Hartsteinsplitt GmbH im Falle ihres gerichtlichen Obsiegens auslösen?

Die Fragen 4.1 – 5.3 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Ein Schadensersatzanspruch der Firma Kies-Sand-Hartsteinsplitt GmbH käme wohl nur dann in Betracht, wenn sie einen Anspruch auf Abschluss des Pachtvertrages mit der Stiftung gehabt hätte. Es ist nicht Aufgabe der Staatsregierung, die Erfolgsaussichten von Klagen mit dem Ziel, zivilrechtliche Schadensersatzansprüche geltend zu machen, zu bewerten. Die Entscheidung ist den ordentlichen Gerichten vorbehalten.

zu 6.1.:

Welcher Schaden entsteht, wenn der Kreistag/das Landratsamt des Landkreises München keine Ausnahmegenehmigung gemäß §3 Abs. 1 lit. I) der „Verordnung des Landkreises München über das Landschaftsschutzgebiet Forstenrieder Park einschließlich Forst Kasten und Fürstenrieder Wald“ erteilen?

zu 6.2.:

Wer ist in diesem Fall zum Schadensersatz verpflichtet?

Die Fragen 6.1 und 6.2 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Dies hängt von den konkreten Vereinbarungen des Pachtvertrags ab. Da der Pachtvertrag noch nicht endgültig geschlossen und das Ausschreibungsverfahren noch nicht beendet ist, kann insoweit keine Bewertung abgegeben werden.

zu 6.3.:

Welchen Wert hat der Forst Kasten für Naturschutz, Artenvielfalt, Klimaschutz und Erholung (bitte auch unter Angabe aller Details zu Schutzstatus, Vorhandensein besonderer Standorte für die Artenvielfalt, geschützter Arten, klimatologische Effekte für den Verdichtungsraum etc.)?

Der Forst Kasten liegt im Geltungsbereich der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Forstenrieder Park einschließlich Forst Kasten und Fürstenrieder Wald“ vom 17.09.1970 in der Fassung der Änderungsverordnungen vom 17.12.1976 und vom 18.12.2001 sowie im Geltungsbereich der Bannwaldverordnung „Forstenrieder Park und Staatsforsten Unterbrunn mit den umgebenden Wäldern in den Landkreisen München und Starnberg sowie der Landeshauptstadt München“ vom 05.04.1993. Bei dem Waldgebiet um Forst Kasten handelt es sich laut Wald funktionsplanung um einen Wald mit besonderer Bedeutung für den regionalen Klimaschutz. Zudem ist das Gebiet als Erholungswald Stufe I kartiert und stellt für viele Bürgerinnen und Bürger aus angrenzenden Gemeinden und dem Großraum München ein beliebtes Naherholungsgebiet dar. Großen, wenig zerschnittenen Waldgebieten kommt neben ihrer besonderen Klimaschutz- und Erholungsfunktion erfahrungsgemäß eine hohe Bedeutung für den Artenschutz zu. Wenngleich für das Waldgebiet im Forst Kasten kaum systematisch erhobene Daten zu besonderen Artvorkommen existieren, hat das Gebiet nach Einschätzung der zuständigen unteren Naturschutzbehörde mutmaßlich eine hohe Bedeutung als Fortpflanzungs- und Lebensraum sowie als Rückzugs- und Ruhegebiet für charakteristische Waldarten (Nachweis mehrerer Fledermausarten). Vorkommen von Zauneidechsen und Amphibienarten auf Lichtungen, Waldwiesen und an Waldrändern unterstreichen dies.

zu 7.1.:

Welche Konsequenzen entstehen aus im vorliegenden Fall fehlender Bürgerschaft, wenn nach Auskiesung der Vertragspartner, die Bodenrecycling GmbH, insolvent wird und die Stiftung die Kosten für die Wiederaufforstung tragen muss?

zu 7.2.:

Wer ist für den hieraus entstehenden Schaden der Stiftung haftbar?

Die Bewertung von Haftungsfragen für hypothetische Sachverhalte ist nicht Aufgabe der Staatsregierung. Allgemein ist Folgendes zu bemerken: Die Mitglieder des Stadtrats sind in ihrer Funktion als Mitglieder des Stiftungsorgans (vgl. Art. 20 Abs. 2 BayStG) zur Wahrnehmung der Interessen der Stiftung berechtigt und verpflichtet. Die Haftungsvorschrift des Art. 7 BayStG ist auf kommunale Stiftungen des öffentlichen Rechts nicht anwendbar (Art. 20 Abs. 3 Satz 1 BayStG). Vielmehr richtet sich die Haftung aus den entsprechend anwendbaren Bestimmungen des Art. 20 Abs. 1, Abs. 4 Satz 2 der Gemeindeordnung (GO), der wiederum auf die für den ersten Bürgermeister geltenden, entsprechend anwendbaren Vorschriften verweist und somit auf § 48 Beamtenstatusgesetz. Nach dieser Vorschrift genügt eine grob fahrlässige Verursachung eines Schadens gegenüber dem Dienstherrn (hier: der Stiftung), um eine Haftung zu begründen. Soweit es sich bei dem schadenstiftenden Verhalten um eine Abstimmung handeln würde, wäre das Privileg des Art. 51 Abs. 2 Satz 1 und 2 GO zu beachten. Danach ist die Haftung dahingehend eingeschränkt, dass nur ein vorsätzlich pflichtwidriges Abstimmungsverhalten zur Schadensersatzpflicht gegenüber der Gemeinde – hier in entsprechender Anwendung: gegenüber der Stiftung – führt.

zu 7.3.:

Wer haftet für die Richtigkeit, Vollständigkeit und abschließende und umfassende Behandlung aller infrage kommenden rechtlichen Aspekte der Stellungnahmen der Regierung von Oberbayern?

Falls die tatbestandlichen Voraussetzungen eines Amtshaftungsanspruchs erfüllt würden, wäre dieser gem. § 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG gegen den Freistaat Bayern zu richten.

zu 8.1.:

Ist der Staatsregierung ein Fall bekannt, in dem ein kommunaler Mandatsträger, der qua Mitgliedschaft im Stadtrat als Stiftungsrat oder anderes Organ einer Stiftung fungiert, wegen seines Abstimmungsverhaltens in einer Sitzung des Stadtrates oder eines Ausschusses des Stadtrates oder einer vergleichbaren Sitzung persönlich zur Rechenschaft gezogen und zum Schadensersatz verurteilt wurde?

Hierzu liegen der Staatsregierung keine Erkenntnisse vor. Dahingehend existieren auch keine Meldepflichten.

zu 8.2.:

Wie beurteilt die Staatsregierung im Hinblick auf die Aussage des Ministerpräsidenten „wir schützen Wasser, Wälder und Moore“ (Twitter Markus Söder, 12.05.2021) die Abholzung von 9,5 Hektar eines als Klimaschutzwald ausgewiesenen Bannwaldes im Landschaftsschutzgebiet?

Die Staatsregierung bekennt sich zu dem Ziel, naturschutzfachlich wertvolle Wälder zu schützen. Die Nutzung von Wäldern, insbesondere auch des „Forst Kasten“, muss deshalb sorgsam und in naturverträglicher Weise erfolgen. Um dies zu gewährleisten, sind in den bestehenden wald- und naturschutzrechtlichen Bestimmungen eine Vielzahl von Vorschriften zum Schutz von Wäldern und den darin vorkommenden Arten und Lebensräumen enthalten (z.B. Bestimmungen zum besonderen Artenschutz, §§ 44 ff. BNatSchG, Bestimmungen zum gesetzlichen Biotopschutz, § 30 BNatSchG bzw. Art. 23 BayNatSchG, Bestimmungen zu Schutzgebieten etc.). Die betroffenen Belange des Wald- und Naturschutzes sind entsprechend ihrer Bedeutung im jeweiligen Verwaltungsverfahren zu berücksichtigen.

Der Erhalt und die Mehrung von Waldflächen, insbesondere dort, wo Wälder zahlreiche bedeutende Funktionen für Mensch und Umwelt erbringen, ist ein wesentlicher Grundsatz des Bayerischen Waldgesetzes (BayWaldG). Für die Rodung von Bannwaldflächen gibt das BayWaldG einen besonders engen Rahmen vor.

zu 8.3.:

Wie lautet die Stellungnahme des AELF Fürstenfeldbruck zum Vorranggebiet 804 (zu „Regionalplan-Fortschreibung, B IV 2.8 Sicherung und Gewinnung von Bodenschätzen“, hier zu Vorranggebiet 804, vermutlich 2014), in der es unter anderem hieß „Die gesamte neu als Vorranggebiet 804 ausgewiesene Fläche ist Bannwald. Die Ausweisung eines Vorranggebietes zur Gewinnung von Bodenschätzen in rechtskräftig zu Bannwald erklärten Waldgebieten wird mit Nachdruck abgelehnt. Bannwald genießt einen besonderen Rodungsschutz. Insbesondere im Verdichtungsraum München ist er für das Klima, den Wasserhaushalt und für die Luftreinigung unersetzlich. Die rechtskräftige Erklärung des Bannwaldes lässt den Vorrang anderer Nutzungen nicht zu.“ im gesamten Wortlaut (bitte Stellungnahme beifügen)?

Die Stellungnahmen des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) Fürstenfeldbruck vom 17.09.2010, 15.04.2011 und 02.01.2012 zur Ausweisung des Vorranggebietes 804 im Rahmen der „Regionalplan-Fortschreibung, B IV 2.8 Sicherung und Gewinnung von Bodenschätzen“ sind diesem Schreiben im gesamten Wortlaut als Anlage beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. 

Staatssekretär